



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Gesammelte Aufsätze

Brackmann, Albert

Weimar, 1941

16. Die Wandlung der Staatsanschauungen im Zeitalter Kaiser Friedrichs I.
(1932)

[urn:nbn:de:hbz:466:1-70921](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-70921)

DIE WANDLUNG DER STAATSANSCHAUUNGEN
IM ZEITALTER KAISER FRIEDRICHS I. *)

(1932)

Die Frage nach dem Wesen der Umbildung auf dem Gebiete der Staatsanschauungen zur Stauferzeit hat heute ein anderes Gesicht gewonnen als noch vor 20 Jahren. Während man damals nur über den staufischen Reichsgedanken stritt, ist die Fragestellung jetzt viel umfassender geworden. Man hat ein stärkeres Verständnis dafür gewonnen, daß die Wandlung auf staatlichem Gebiete nur ein Teil der großen geistigen, politischen und wirtschaftlichen Veränderung war, die sich seit der Wende des 11. Jahrhunderts infolge des Investiturstreites und der Kreuzzüge im Bereiche des Imperium Romanum vollzog, und man hat schärfer als zuvor das Wesen des feudalistischen Staates und seiner mannigfachen Formen zu erfassen gelernt, wobei ein großes Verdienst gerade OTTO HINTZE gebührt, dem einen der hochverehrten Mentoren unserer Zeitschrift, denen dieses Heft gewidmet ist. In dem Aufsätze über „Weltgeschichtliche Bedingungen der Repräsentativverfassung“, der im vorigen Jahre in dieser Zeitschrift erschien¹⁾, hat HINTZE von dem „fundamentalen Unterschied zwischen dem älteren mehr extensiven Staatsbetrieb“ gesprochen, „wie er etwa dem karolingischen Reiche und dem ganzen älteren Mittelalter eigen war, und dem jüngeren, intensiveren, der zuerst in den territorialen Kleinstaaten nicht nur Deutschlands, sondern namentlich auch Frankreichs . . . oder den ihnen nahekommenen kleineren Nationalstaaten . . . sich bemerkbar macht“, und er hat von dem älteren Staatsbetrieb gesagt, daß er „zur Verdinglichung der Herrschaft neige und damit zu einem Feudalismus, der auflösende Tendenzen in sich trage“, während der jüngere diese Art von Feudalismus durch sachlich-rationale Veranstaltungen überwinde, die „zunächst den herrschaftlichen Faktor im Staatsleben stärken . . ., gerade dadurch aber eine Reaktion der körperschaftlichen

*) Aus: H. Z. Bd. 145, 1932, S. 1—18.

¹⁾ H. Z. Bd. 143 (1930) S. 1—47.

Elemente hervorrufen und damit zu ständischen Verfassungsbildungen anregen“ (S. 45). Mit dieser Formulierung ist das Wesen der Staatsentwicklung in England, Frankreich und Deutschland während des 12. und 13. Jahrhunderts begrifflich scharf gekennzeichnet worden. Aber innerhalb des großen Rahmens, in den die Entwicklung damit eingespannt wird, gibt es in der Übergangszeit des 12. Jahrhunderts manche Abschnitte der Entwicklung, die in ihren Ursachen und ihren Zusammenhängen nicht ohne weiteres klar sind. Es war durchaus begreiflich, daß sich das Interesse vor 20 Jahren der Wandlung des Staatsbegriffs zur Zeit Kaiser Friedrichs I. zuwandte; denn wenn das Zeitalter der Salier zu einer sich immer steigernden Fürstenopposition gegenüber dem Kaiser und zu einem Feudalismus mit auflösenden Tendenzen geführt hatte, so setzte mit dem ersten großen Staufer eine deutlich erkennbare Verstärkung des herrschaftlichen Faktors im deutsch-italienisch-burgundischen Zentralreich ein. Die damalige Forschung suchte den Ursprung dieser Wandlung vor allem in dem Zurückdrängen des fränkisch-deutschen Elements und in dem siegreichen Vordringen antiker Staatsanschauungen, und diese Auffassung, obwohl sofort stark bekämpft, scheint durch die wichtigen und eindrucksvollen Untersuchungen der letzten Jahre über die Fortwirkung des Romgedankens im Mittelalter und über die Idee der *Renovatio imperii* eine neue Stütze gefunden zu haben; denn darüber läßt sich ja in der Tat nicht streiten, daß wie im späteren Mittelalter, so auch damals schon „das römische Recht ein mächtiger Hebel“²⁾ für den neuen intensiveren Staatsbetrieb der Stauferzeit geworden und schon bei dieser Wandlung eine starke „Einwirkung vom Altertum und insbesondere vom römischen Reiche her“³⁾ zu spüren gewesen ist. Aber auf der anderen Seite hat man längst die Beobachtung gemacht, daß der antike Einfluß sich im 12. Jahrhundert wie später in der Zeit Kaiser Friedrichs II. mehr auf die Formulierung gewisser Vorstellungen und Gedanken (vom *sacrum imperium*, vom *crimen laesae maiestatis* usw.) und auf die Ausdrucksformen in der amtlichen Publizistik wie in privaten literarischen Produkten beschränkt hat, die praktische Politik aber von ganz anderen, und zwar sehr realen Anschauungen und Bedürfnissen der Gegenwart bestimmt worden ist. Daher sind die Ursachen der Wandlung doch wohl anderswo zu suchen, und es liegt nahe, zu vermuten, daß auf die Staatsmänner der Stauferzeit in erster Linie sowohl die trüben Erfahrungen des Investiturstreites und des 2. Kreuzzuges wirkten, wie die großen staatlichen Wandlungen, die ihnen in den rasch aufeinanderfolgenden

²⁾ OTTO HINTZE a. a. O. S. 9.

³⁾ OTTO HINTZE a. a. O. S. 5.

Staatengründungen der Normannen den Wert eines starken herrschaftlichen Faktors anschaulich vor Augen führten. Wir werden uns also zu fragen haben, ob die von dort kommenden Impulse nicht vielleicht stärker waren als das römische Staatsrecht und die Idee der *Renovatio imperii*.

Die Wirkung der normannischen Staatengründungen auf die Wandlung der Staatsanschauungen im 12. Jahrhundert ist bisher im allgemeinen weniger beachtet worden, namentlich nicht in diesem Zusammenhang. Lassen wir zunächst die Frage nach ihrer Wirkung beiseite⁴⁾ und betrachten die Eigenart der Gründungen.⁵⁾ Das allen normannischen Staaten gemeinsame Kennzeichen war die starke monarchische Herrschergewalt und die Zentralisation der Verwaltung. Schon als Rollo 911 in der Normandie sein französisches Lehnsfürstentum begründete, schaltete er alle anderen Gewalten in seinem Herzogtum aus oder beschränkte sie in ihren Funktionen⁶⁾; kennzeichnend ist, daß er sich die hohe Gerichtsbarkeit, die militärische Obergewalt und die Besetzung der Bistümer vorbehielt, daß er seine Familie bei der Besetzung der Ämter bevorzugte und daß er in engster Beziehung mit seinen nordischen Stammesgenossen blieb.⁷⁾ Nicht anders stand es mit der Herrschergewalt in dem neuen Warägerstaat.⁸⁾ Was sich aus dem Dunkel der Überlieferung über Oleg, Igor, Swjatoslaw und Wladimir, die ersten Fürsten von Kiew, feststellen läßt, beweist für eine starke militärische Gewalt des Herrschers, gestützt auf die Gefolgschaft oder *Drushina*, und für ein einheitliches Regiment, zentralisiert in Kiew, dem alten Mittelpunkt von Handel und Gewerbe und dem politischen Zentrum des neuen Rußlands. Deutlicher wird das Bild erst unter Jaroslaw I. († 1054). Als sein Verdienst erscheint die Umbildung des primitiven Erobererstaates in einen Staat von kultureller Bedeutung. Aus der deutschen Überlieferung ist er als der Bundesgenosse Kaiser Heinrichs II. im Kampfe gegen Boleslaus Chrobry bekannt, in der

⁴⁾ Vgl. unten Anm. 25.

⁵⁾ Der hier gegebenen Skizze liegen z. T. Ergebnisse einer Reihe von Untersuchungen zugrunde, die von meinen Schülern in Angriff genommen bzw. bereits vollendet sind.

⁶⁾ ROBERT HOLTZMANN, *Französische Verfassungsgeschichte*, S. 80 f. Daß die Normandie damit das Vorbild für den sich bildenden französischen Beamtenstaat der späteren Zeit wurde, hat HOLTZMANN betont (S. 81).

⁷⁾ Auf die Bedeutung dieser Tatsache hat zuletzt RICHARD WALLACH, *Das abendländische Gemeinschaftsbewußtsein im Mittelalter* (Leipzig-Berlin 1928), S. 19 f., aufmerksam gemacht.

⁸⁾ Vgl. W. KLIUTSCHEWSKIJ, *Geschichte Rußlands* (hrsg. von Friedrich Braun und Reinhold von Walter), Bd. I (Stuttgart usw. 1925) an verschiedenen Stellen; KARL STÄHLIN, *Geschichte Rußlands von den Anfängen bis zur Gegenwart* Bd. I (Berlin usw. 1923), S. 54 ff.

russischen Überlieferung wird er als der Sieger über Polen, Finnen, Petschenegen gefeiert, aber das in die Zukunft weisende Moment seiner Regierung war nicht das kriegerische Element, sondern die alle Seiten des staatlichen Lebens berücksichtigende Art seiner Regierung: er sorgte, wie es scheint, für eine neue Kodifikation der „Rússkaja Práwda“ (des russischen Rechtes); er sorgte für die Pflege von Wissenschaft und Kunst, für den Kult der eigenen Persönlichkeit und der Dynastie, für die Pflege reger Beziehungen zu den übrigen Fürsten Europas.⁹⁾ Dieser Jaroslaw, der Gatte einer schwedischen Königstochter, dessen Hof in Kiew die Zufluchtsstätte normannischer und angelsächsischer Exulanten bildete, der seine Töchter an die Könige von Ungarn, Frankreich und Norwegen vermählte, der sich aus Byzanz seine Gelehrten und seine Künstler holte, wirkte als eindrucksvolle Herrscherpersönlichkeit durch die Universalität seiner Beziehungen weit über Rußland hinaus.¹⁰⁾

Ein Jahr vor seinem Tode begann nach der Schlacht bei Civitate (am 18. Juni 1053) Robert Guiscard seinen Siegeslauf, der den Grund legte zu dem neuen normannischen Staat des Königreichs Sizilien. Zwölf Jahre darauf landete Wilhelm der Eroberer in England. Wiederum aber begegnen in diesen beiden normannischen Neugründungen jene Züge, die dem Warägerstaat Jaroslaws I. das charakteristische Gepräge gaben, und neue treten hinzu, die das Bild ergänzen: die starke Stellung des Monarchen und die Zentralisierung der Verwaltung, der Ausbau der Staatsorganisation durch eine umfassende Gesetzgebung, die zielbewußte und einheitliche Finanz- und Handelspolitik, die Stärkung bzw. der Kult der Dynastie, das Bestreben, die Kirche dem Staate einzuordnen, das Interesse und die Sorge für Wissenschaft und Kunst, verbunden mit einer künstlerischen Ausschmückung der Residenz, ausmündend in einer bemerkenswerten fürstlichen Prachtentfaltung. Beide normannischen Neugründungen unterschieden sich, entsprechend dem Grund und Boden, auf dem sie erwachsen, unter einander und von dem Warägerstaat, aber es ist eine Erkenntnis, die nicht erst von heute stammt, daß die Verbindung der italienischen Normannen mit denen in England und in der Normandie sehr eng war und daß englische Institutionen auf die sizilia-

⁹⁾ Er ließ griechische Werke ins Slawische übersetzen und die Sophienkathedrale zur Verherrlichung seiner Siege nach dem Muster der Hagia Sophia erbauen; er veranlaßte die Translation der Gebeine seines ermordeten Bruders; vgl. darüber KARL STÄHLIN a. a. O., S. 56 f.

¹⁰⁾ Vgl. jetzt auch RAISSA BLOCH, Verwandtschaftliche Beziehungen des sächsischen Adels zum russischen Fürstenhause, in der mir gewidmeten Festschrift, hrsg. von Leo Santifaller, Weimar 1931, S. 186.

nischen wirkten¹¹⁾ und umgekehrt sizilianische militärische Einrichtungen auf die englischen Einfluß gewannen.

Wie stark die Wirkung im einzelnen war, ist an dieser Stelle nicht zu untersuchen.¹²⁾ Für die Frage, auf die hier die Antwort versucht wird, ist die Beobachtung wichtiger, daß der neue Herrschertyp nicht nur in den Herrschern selbst zutage trat, sondern auch in Männern, die an zweiter Stelle standen. Wir kennen eine Reihe von Engländern, die in der sizilianischen Verwaltung eine führende Rolle spielten und dem neuen Staat im Sinne Rogers II. dienten.¹³⁾ Weniger bekannt ist, daß auch unter den englischen Staatsmännern der Typ vertreten ist. Für uns am deutlichsten erkennbar tritt er in Heinrich von Blois, Bischof von Winchester (1129—1171) in die Erscheinung.¹⁴⁾ Seine Persönlichkeit ist sehr umstritten. Er ist von den zeitgenössischen Geschichtsschreibern und von der späteren Forschung als ein skrupelloser, in der Wahl seiner Mittel nicht wählerischer, überaus ehrgeiziger Mensch geschildert¹⁵⁾, aber damit wird man ihm nicht gerecht. Die Schwierigkeit für die richtige Einschätzung liegt in seiner Doppelnatur: der Enkel Wilhelms des Eroberers war zugleich überzeugter Kluniazenser. Das trug einen gewissen Zwiespalt in sein Denken und Handeln. Aber der Staatsmann in ihm zeigt klar und deutlich die typischen Züge des normannischen Herrschers.¹⁶⁾ Solange er seinen Bruder Stephan von Blois beherrschte, suchte er durch ihn das Reich zentralistisch zu regieren, später, als er sich mit ihm überworfen hatte, durch das ihm übertragene Amt eines päpstlichen Legaten. Aber während die Formen wechselten, blieb die Art des Regimentes dieselbe. Heinrich hat kein Mittel gescheut, seine Herrschaft zu festigen. Er begann mit der Zentralisierung in Winchester, der alten königlichen Residenz; er baute den bischöflichen Palast mit ungewöhnlicher Pracht aus, er machte die Residenz zur stärksten Festung des Landes, und als der Schwer-

¹¹⁾ Ich erinnere daran, daß sich in der Gesetzgebung des sizilianischen Reiches englische Rechtsgewohnheiten widerspiegeln, und verweise im übrigen auf die Untersuchungen von HANS NIESE, Die Gesetzgebung der normannischen Dynastie im Regnum Siciliae, Halle a. S. 1910, und von CHARLES H. HASKINS (s. die folgende Anmerkung).

¹²⁾ Vgl. CHARLES HOMER HASKINS, England and Sicily in the Twelfth Century, in: The English Historical Review Bd. 26 (1911), S. 433—447, S. 641—665; vgl. seine Norman institutions, in: Harvard historical studies XXIV, 1918.

¹³⁾ Das hat HASKINS gezeigt; vgl. auch sein Buch: The Renaissance of the Twelfth Century, Cambridge 1927, S. 61 ff.

¹⁴⁾ Vgl. die Arbeit von LENA VOSS, Heinrich von Blois, Bischof von Winchester (1129—1171), Diss. Berlin 1931.

¹⁵⁾ Vgl. H. BÖHMER, Kirche und Staat in England und in der Normandie im 11 und 12. Jahrhundert, Leipzig 1899, S. 329 ff.

¹⁶⁾ Vgl. BÖHMER a. a. O.

punkt der königlichen Verwaltung sich später von Winchester nach London verlegte, baute er auch dort eine bischöfliche Burg, die ihm eine feste Position sicherte. Er sorgte für eine umfangreiche Bibliothek, er füllte die Schatzkammer des Winchester Domes, er baute den Dom aus und errichtete jenes Hospital, dessen Traditionen noch heute lebendig sind, und es ist sehr bemerkenswert, daß er seine Fahrten nach Rom benutzte, um dort antike Statuen aufzukaufen¹⁷⁾ und sie nach Winchester zu schaffen. Mit diesem Mäzenatentum und mit seiner ganzen Art und Weise, sich als Fürst zu geben, rückt er an die Seite Jaroslaws I. und Rogers II. und bahnt gewissermaßen den Weg für das Königtum Heinrichs II.

Wenn aber diese Beobachtungen richtig sind, dann gestatten sie den Schluß, daß der neue normannische Herrschertyp überhaupt nicht ohne weiterreichende Wirkung blieb. Leider läßt sich die positive Wirkung auf die Staaten und auf die Gedankenwelt der Politiker selbst in der zeitgenössischen normannischen Überlieferung nur in sehr beschränktem Maße kontrollieren. Der Anonymus Eboracensis aus der Zeit um 1100¹⁸⁾ mit seiner für das frühe Mittelalter unerhörten Anschauung von dem Vorrang des Königtums vor dem Priestertum zeigt, was auf dem normannischen Boden hätte wachsen können, aber seine Traktate blieben für Jahrhunderte im Dunkel der Bibliotheken. Der erste universalere normannische Geschichtsschreiber, der auf weitere Kreise wirkte, Ordericus Vitalis († 1142)¹⁹⁾, Mönch von St. Évroult in der Normandie, reflektiert so gut wie gar nicht; er gibt nur die einzelnen Ereignisse wieder, und trotzdem ist seine Bedeutung für die hier behandelte Frage nicht gering. Obwohl er auch Kaisergeschichte erzählt, gilt sein eigentliches Interesse — neben der Kirche und den Klöstern — den Taten der Normannen in Frankreich, England und Italien. Das universale Kaisertum, das bei seinem Zeitgenossen Otto von Freising das eigentliche Thema bildet, tritt für Ordericus in den Hintergrund. Was er von den Kaisern erzählt, läßt ihn innerlich kühl und ist z. T. fabulös, aber sobald er von den normannischen Herrschern berichtet, wird er warm.²⁰⁾ Mit dieser Geschichtsbetrachtung wurde

¹⁷⁾ Vgl. HASKINS, *The Renaissance*, S. 66.

¹⁸⁾ *Mon. Germ. hist. Libelli de lite* III, S. 642—687 (hrsg. von H. BÖHMER).

¹⁹⁾ Vgl. die Ausgabe der *Historia ecclesiastica* von Aug. le Prevost usw., Paris 1838/55 und die Auszüge in den *Mon. Germ. hist. Script.* XX, S. 51—82; XXVI, S. 11—28. — Von Dudos früherer Normannengeschichte u. a. sehe ich hier ab.

²⁰⁾ Kurz und ohne schmückendes Beiwort erzählt Ordericus z. B.: „Henricus V imperator obiit“, aber unmittelbar darauf, wenn er vom Tode der Herzöge von Poitou und von Apulien berichtet, verfehlt er nicht hinzuzufügen: „egregii duces obierunt“ (*Script.* XX, S. 53). Diese grundverschiedene Wertung kennzeichnet das ganze Werk. Während er von Heinrich I. von England († 1133) sagt: „Henricus rex Anglorum et dux Nor-

Ordericus zum Verkünder der Normannenherrlichkeit und bereitete den Weg für eine neue Staatsanschauung, bei der nicht mehr das universale Kaisertum im Mittelpunkt stand, sondern der Herrschertyp, der in den Normannenstaaten Wirklichkeit geworden war. Auch der „Polycraticus“ des Johannes von Salisbury²¹⁾ aus dem Jahre 1159 gehört in diesen Zusammenhang. Die Schrift ist allerdings dem Thomas Becket gewidmet, und der „princeps“ in dem besonders eindrucksvollen 4. Buch ist entsprechend der theokratischen Anschauung des Johannes frühmittelalterlich bestimmt²²⁾; allein der stark kirchliche Einschlag ist dieser Zeit eigentümlich; er findet sich auch in den Vatikanischen Assisen Rogers II.²³⁾, und über diesem kirchlichen Moment sollte das vorwärtsführende Element im „Polycraticus“ nicht vergessen werden, daß hier zum ersten Male im Mittelalter im Anschluß an das römische Staatsrecht²⁴⁾ über den „princeps“ reflektiert wird und daß diese erste große Staatstheorie des Mittelalters auf englisch-normannischem Boden entstand.

Nach diesen Erwägungen dürfen wir nun wohl die Frage stellen, ob das staufische Reich von der politischen und geistigen Entwicklung, die sich an seinen Grenzen vollzog, unberührt blieb. Die Antwort bietet Schwierigkeiten genug.²⁵⁾ Sicherlich findet sich damals auch in Deutschland jenes Streben nach Verstärkung des herrschaftlichen Faktors, das die normannischen Staaten kennzeichnet. Viele deutsche Territorialfürsten suchten ja schon im 12. Jahrhundert zu einem geschlossenen Territorium zu kommen: sie schufen sich einen Ministerialenstand und bauten Burgen als Mittelpunkte ihrer Verwaltung; sie strebten hier und da nach einer festen Residenz und nach fürstlicher Prachtentfaltung. Aber sie alle erschöpften sich schließlich doch im Kampf um einzelne Rechte²⁶⁾ und

mannorum, pacis et iustitiae strenuus amator et fidelis Dei cultor, inermis populi protector ecclesiaeque sanctae fervidus defensor . . . defunctus est“, bemerkt er wenige Zeilen darauf wiederum nur ganz kurz: „Lotharius autem imperator obiit.“ Wenn die Legaten des Papstes zu Robert Guiscard kommen, so grüßen sie ihn „suppliciter“ (Script. XX, S. 61). Gregor VII. stürzt 1084 bei der Einnahme Roms dem Normannenherzog zu Füßen und trägt seine Bitte unter strömenden Tränen vor (ebenda S. 62). Als Robert Guiscard 1085 stirbt, scheidet er ab als „Apuliae dux insignis nostrisque temporibus paene incomparabilis“ (ebenda S. 64).

²¹⁾ Vgl. die Ausgabe bei MIGNE, Patrol. series latina Bd. 199, Buch IV, S. 513—538 und von CLEMENS C. J. WEBB, Oxonii 1909, I 234 ff.

²²⁾ Er wird als „sacerdotii minister“ bezeichnet; vgl. c. III, WEBB II S. 239.

²³⁾ Vgl. HANS NIESE a. a. O., S. 46 ff.

²⁴⁾ Vgl. BÖHMER a. a. O., S. 421 ff.

²⁵⁾ Ich verweise auf GEORG VON BELOW, Territorium und Staat, 2. Aufl. (S. 173), der die Frage verneint hat; s. unten S. 348 ff.

²⁶⁾ Vgl. HANS SPANGENBERG, Vom Lehnstaat zum Ständestaat, in: Historische Bibliothek Bd. 29 (München u. Berlin 1912), S. 16 ff.; GEORG V. BELOW, Der Ursprung der

brachten es nirgends zu einem zentralisierten Staat. Nur für Heinrich den Löwen²⁷⁾ und die Staufer lagen die Verhältnisse günstiger. Mit seinem großen Allodialbesitz und dem weitgestreckten Kolonialgebiet, gestützt auf die monarchischen Traditionen seines Großvaters Lothar von Supplinburg, auf den er sich in seinen Urkunden immer wieder beruft, erhielt der Welfe wesentliche Vorbedingungen für eine Herrscherstellung von der normannischen Art. In Bayern, wo die Hauptbedingung eines größeren Territoriums für ihn nicht gegeben war, beschränkte er sich auf eine folgerichtige Wirtschaftspolitik, die ihm die Zolleinnahmen sicherte und ihm die Mittel für seine norddeutsche Kolonial- und Territorialpolitik lieferte.²⁸⁾ In Sachsen und im Kolonialgebiet dagegen wuchs seine Herrschaft über die Formen des deutschen Territorialfürstentums und des alten Stammesherzogtums weit hinaus. Obwohl die Nachrichten über den Aufbau seines Territorialstaates und die Verwaltungstätigkeit seiner Ministerialen außerordentlich dürftig sind²⁹⁾, sind wir berechtigt, festzustellen, daß Heinrich in Sachsen die Herzogsgewalt zur Arrondierung seines Territorialbesitzes ausgenutzt hat³⁰⁾, daß er seine sächsischen Ministerialen zur Verwaltung des Kolonialgebietes heranzog³¹⁾, daß er das ganze Herrschaftsgebiet mit einem Netz von Burgen überzog, in die er seine Ministerialen und andere tüchtige Persönlichkeiten als militärische Befehlshaber und Verwaltungsbeamte hineinsetzte.³²⁾ Nach dem, was Helmhold und die übrigen Quellen von ihm berichten, ist es

Landeshoheit, in: *Territorium und Stadt*, ebenda Bd. 11 (2. Aufl., München u. Berlin, 1923), S. 1 ff., und neuerdings ADOLF GASSER, *Entstehung und Ausbildung der Landeshoheit im Gebiete der Schweizerischen Eidgenossenschaft* (Aarau und Leipzig 1930).

²⁷⁾ Ich verweise hier auf die im Druck befindliche Untersuchung meiner Schülerin, RUTH HILDEBRAND, „Studien über die Monarchie Heinrichs des Löwen“, Diss. Berlin 1931.

²⁸⁾ RUTH HILDEBRAND weist, wie ich glaube, mit Recht die ältere, von WEILAND (*Das sächsische Herzogtum unter Lothar und Heinrich dem Löwen*, Greifswald 1866) vertretene Auffassung ab, die auch heute noch die herrschende ist (vgl. KARL HAMPE, *Heinrich der Löwe*, in den „Herrschergestalten des deutschen Mittelalters“, Leipzig 1927, S. 244 ff.), daß Heinrich das sächsische Stammesherzogtum erneuern wollte. Das Wesen seiner Herrschaft war von ganz anderer Art. [Vgl. die zahlreichen Auseinandersetzungen mit dem Buche von R. HILDEBRAND, *Der sächsische „Staat“ Heinrichs d. L.*, in: *Historische Studien* H. 302, Berlin 1937].

²⁹⁾ Vgl. OTTO HAENDLE, *Die Dienstmänner Heinrichs des Löwen*, in: *Arbeiten zur deutschen Rechts- und Verfassungsgeschichte*, Heft VIII, Stuttgart 1930, besonders S. 77 ff.

³⁰⁾ Vgl. LOTTE HÜTTEBRÄUKER, *Das Erbe Heinrich des Löwen*, in: *Studien und Vorarbeiten zum Histor. Atlas Niedersachsens*, Göttingen 1927, S. 59.

³¹⁾ Vgl. HAENDLE S. 77.

³²⁾ Vgl. HAENDLE S. 73 ff. Helmold fragt: *Porro terram Obotritorum divisit militibus suis possidendam*, lib. I cap. 88 (*Script. rer. Germ.* S. 173).

ferner nicht zu verkennen, daß er auch in seiner sonstigen Herrscherart den Normannenfürsten glich. Von seinen Waffentaten gegen Abodriten und Ditmarsen wissen die Chronisten ebenso zu erzählen wie von den Kämpfen an der Tiberbrücke nach der Kaiserkrönung Friedrichs I. und der Belagerung von Crema (1160). Aber Helmold macht bekanntlich dort, wo er von den kriegerischen Taten Heinrichs im Slawenlande erzählt, die treffende Bemerkung: „In variis autem expeditionibus, quas (dux) in Slaviam profectus exercuit, nulla de christianitate fuit mentio, sed tantum de pecunia.“³³⁾ Der Chronist sah also in dem kriegerischen Element des Herzogs den neuen realpolitischen Einschlag, die kluge nüchterne Art, die den Krieg nur als Mittel zum Zweck betrachtete, und alles, was wir über Heinrichs Städtepolitik und seine weitgedehnten Handelsbeziehungen zu Schweden, Gotland und Nowgorod wissen, bestätigt die Beobachtung. Dem Krieger folgte im Reiche des Welfenherzogs der Kaufmann wie im Reiche Rogers II. der sizilianischen Flotte an den griechischen und afrikanischen Küsten der handel- und gewerbetreibende Bürger von Palermo. Auch darin aber glich die Monarchie Heinrichs des Löwen der sizilianischen, daß sie eine feste Residenz schuf³⁴⁾ und daß sie diese Residenz zum Mittelpunkt künstlerischen und wissenschaftlichen Lebens machte.³⁵⁾ Es scheint so, als ob die Burg Dankwarderode in Braunschweig nach dem Muster der Kaiserpfalz in Goslar gebaut worden ist.³⁶⁾ Damit würde der abermalige Beweis geliefert sein, daß neben anderem auch das kaiserliche Vorbild auf die äußere Form der Monarchie Heinrichs gewirkt hat. Außerdem ließe sich in die Reihe der Vorbilder das Königtum des ersten Plantagenet setzen. Seit der Verlobung Heinrichs mit der englischen Königstochter Mathilde im Jahre 1165 und namentlich seit der Heirat im Jahre 1168 war die Verbindung zwischen dem englischen und dem welfischen Hof sehr eng. Vermutlich ist auch die spätere politische Gegnerschaft Heinrichs II. von England gegen Friedrich Barbarossa auf die politische Haltung des Welfenherzogs nicht ohne Einfluß geblieben, und wahrscheinlich steht das Wachsen seiner internationalen Beziehungen, das in der Pilgerfahrt des Jahres 1172 und dem Aufenthalt in Konstantinopel am sichtbarsten in die Erscheinung trat, ebenfalls in einem inneren Zusammenhang mit der politischen Rückendeckung

³³⁾ Helmoldi presb. *Chronica Slavorum*, lib. I, cap. 68 (*Script. rer. Germ.* S. 129).

³⁴⁾ Vgl. P. J. MEIER und W. STEINACKER, *Die Bau- und Kunstdenkmäler der Stadt Braunschweig*, Wolfenbüttel 1906.

³⁵⁾ Vgl. FR. PHILIPPI, *Heinrich der Löwe als Beförderer von Kunst und Wissenschaft*, in dieser Zeitschrift Bd. 127 (1923), S. 50—65.

³⁶⁾ G. DEHIO, *Geschichte der deutschen Kunst*² I (Berlin und Leipzig 1921), S. 305 f.

durch die englische Heirat.³⁷⁾ Aber die charakteristischen Züge seiner Herrscherstellung zeigten sich bereits in den Anfängen seines Regimentes, als er das weitgedehnte Slawenland eroberte und organisierte und von dem neubegründeten Lübeck (1158) aus seine Handelsbeziehungen weit über den Norden und Osten spannte. Gerade seine norddeutsche Städtepolitik zeigt seine Eigenart in besonderem Maße. Obwohl die *conjuratores fori* Freiburgs i. Br., das sein erster Schwiegervater Konrad von Zähringen 1120 begründet hatte, auf die Form der „Unternehmerkonsortien“ im Kolonialgebiet ihre Wirkung geübt haben³⁸⁾, liegt in Heinrichs kaufmännisch überlegender Art, die hergebrachte politische Bindungen im Stile der alten Stadtherrenrechte mit Rücksicht auf die Interessen von Handel und Gewerbe in den Hintergrund schob, ein neues vorwärtsdrängendes Element. Auch jener Zähringer Konrad, der Begründer Freiburgs und Erbauer der Feste auf dem Schloßberg³⁹⁾, der „*rector Burgundiae*“ und der Ahnherr der Gründer von Freiburg im Üchtlande und von Bern, war ein anderer Typ als der bisherige, aber was sich bei ihm infolge der Nachbarschaft der Welfen und Staufer nur in beschränktem Maße auswirken konnte, wuchs bei den Welfen ins Große. Heinrich ist unter den deutschen Territorialfürsten der einzige Herrscher von der normanischen Art.

Neben den Welfen aber trat der Staufer. Es ist ein immerhin beachtenswertes Moment, daß die Vertreter der drei damals in Südwestdeutschland führenden Geschlechter: Friedrich von Schwaben und sein Sohn Friedrich Barbarossa, die verschiedenen Welfenfürsten und die Herzöge von Zähringen in so engen persönlichen Beziehungen standen — teils freundlicher, teils feindlicher Art.⁴⁰⁾ Das bedingte, obwohl die Machtverhältnisse sehr verschieden waren, mit einer gewissen Zwangsläufigkeit eine ähnliche Form der Gestaltung ihres Regimentes. Für den Staufer Friedrich Barbarossa fließen die Quellen reicher als für den Welfen und die Zähringer. Aber für manche Fragen, auf die wir in diesem Zusammenhange die Antwort suchen, lassen sie uns doch ebenfalls im Stich. Was wissen wir z. B. im einzelnen über die Traditionen des staufischen Hauses in Schwaben, in denen der junge Friedrich aufgewachsen war! Von den beiden ersten Stauern, die

³⁷⁾ Darauf weist KARL HAMPE a. a. O. S. 254 f. m. E. mit Recht hin.

³⁸⁾ Vgl. FRITZ RÖRIG, *Der Markt von Lübeck* (Leipzig 1922), S. 28 f. und S. 81.

³⁹⁾ Vgl. EDUARD HEYCK, *Geschichte der Herzöge von Zähringen* (Freiburg i. Br. 1891), S. 254 ff., 305; vgl. auch *Otonis Gesta Friderici Imp. Lib. I, cap. 27* (hrsg. von A. HOFMEISTER, in: *SS. rer. Germ.* S. 44 Anm. 2).

⁴⁰⁾ Ich verweise auf HEYCK'S *Geschichte der Zähringer und die verschiedenen „Jahrbücher des Deutschen Reiches“*.

Herzöge von Schwaben waren, und namentlich von dem Vater Friedrichs I. berichten die Chronisten übereinstimmend die kluge und zielbewußte Art ihrer territorialen Politik⁴¹⁾: die Verwaltung ihres Gebietes durch abhängige Ministerialen⁴²⁾, die Sicherung ihrer Herrschaft durch ausgedehnten Burgenbau⁴³⁾, die folgerichtige Ausdehnungspolitik nach dem üblichen Muster, aber jeder Versuch, ein genaueres Bild von der staufischen Ministerialität oder den Burgengründungen besonders im Elsaß zu gewinnen, scheitert auch in diesem Falle an der Dürftigkeit des urkundlichen und chronikalischen Materials.⁴⁴⁾ Wir sehen nur, daß sich damals auch bei den Staufern als Territorialfürsten ein deutlich erkennbarer Zug zur Verstärkung ihrer Herrschergewalt bemerkbar macht. Die wohlbekannte Bemerkung Ottos von Freising über den Vater Friedrich Barbarossas: „Ipse (Fridericus dux) enim de Alemannia in Galliam transmisso Rheno se recipiens totam provinciam a Basilea usque Maguntiam, ubi maxima vis regni esse noscitur, paulatim ad suam inclinavit voluntatem“ liefert den Beweis, daß schon die Zeitgenossen das Machtstreben beobachteten.⁴⁵⁾ Aber wenn wir nun die Frage stellen, was Friedrich von dieser Familientradition für sein königliches Regiment übernahm, dann haben wir wiederum kein sicheres Quellenfundament. Wir sehen wohl, daß er als König bemüht war, von dem Hausbesitz in Schwaben und Elsaß aus einen fast ununterbrochenen Reichsbesitz bis nach Böhmen und Thüringen zu schaffen, nach Süden abgerundet durch Burgund; wir wissen ferner von dem Wachsen einer Reichsbeamtenschaft und von dem bewußten Bau oder Umbau königlicher Pfalzen als Zentren der Verwaltung.⁴⁶⁾ Wir besitzen

⁴¹⁾ Vgl. MEYER VON KNONAU, Jahrbücher III, S. 194 f.; V, S. 237 f. u. ö.

⁴²⁾ Vgl. HANS-WALTER KLEWITZ, Geschichte der Ministerialität im Elsaß bis zum Ende des Interregnums (Frankfurt a. M. 1929), S. 52—64 (Die staufische (Reichs-) Ministerialität im Elsaß).

⁴³⁾ Vgl. KLEWITZ, S. 54 ff. In diesem Zusammenhang will die bekannte Äußerung Ottos von Freising (*Gesta Friderici lib. I c. 12*, ed. A. HOFMEISTER, in: *SS. rer. Germ.* S. 28) über Herzog Friedrich II. berücksichtigt sein: . . . *semper secundum alveum Rheni descendens, nunc castrum in aliquo apto loco aedificans vicina quaeque coegit, nunc iterum procedens relicto priore aliud munivit, ut de ipso in proverbio diceretur: „Dux Fridericus in cauda equi sui semper trahit castrum.“*

⁴⁴⁾ Vgl. KLEWITZ, S. 52. Vgl. auch außer den Arbeiten von HANS NIESE, JOSEPH BECKER, MANFRED STIMMING den Aufsatz von FEDOR SCHNEIDER, Kaiser Friedrich II. und seine Bedeutung für das Elsaß, in: *Elsaß-Lothring. Jahrb. IX* (1930) S. 139 ff.

⁴⁵⁾ *Gesta Friderici lib. I, c. 12* (a. a. O.).

⁴⁶⁾ Über den Burgenbau vgl. KLEWITZ, S. 54 f.; ferner G. DEHIO, *Geschichte der deutschen Kunst I* (2. Aufl., Berlin und Leipzig 1921), S. 304 ff. (über die Umbauten in Aachen, Nymwegen und Ingelheim; über die Neubauten in Hagenau, Kaiserslautern, Kaiserswerth, Gelnhausen, Wimpfen), und CARL SCHUCHHARDT, *Die Burg im Wandel der Weltgeschichte* (im *Museum der Weltgeschichte*, hrsg. von PAUL HERRE, Wildpark-Potsdam 1931) S. 241 ff. (über Gelnhausen, Wimpfen, Eger, Nürnberg, Trifels).

auch in der Schilderung Ottos von Freising ein lebendiges Zeugnis für die glänzende Herrscherart des Staufers. Aber die Maßstäbe, an denen Friedrich von ihm und von den anderen Chronisten gemessen wird, sind keine anderen als die herkömmlichen des rex iustus oder des römischen Imperators, also Maßstäbe der Vergangenheit, die, wie wir bei der Betrachtung der normannischen Herrscherform sahen, damals für weite Gebiete zu veralten begannen, und das hat die Folge gehabt, daß Friedrich Barbarossa bis auf die Gegenwart so oft an falschen Maßstäben gemessen worden ist. Vergleichen wir aber seine Art mit der neuen Form, so findet sich sofort ein Merkmal, das wir von dorthier kennen, das sich bei diesem ersten großen Staufer in stärkster Ausprägung zeigt und das ihn deutlich erkennbar in die Reihe jener zeitgenössischen Fürsten stellt, von denen hier die Rede war: das bewußte Streben, die eigene Herrscherpersönlichkeit zur Geltung zu bringen. Das Streben tritt, wie bekannt ist, in der literarischen Verherrlichung des Monarchen durch Geschichtsschreiber⁴⁷⁾ und Dichter⁴⁸⁾, die z. T. ganz zielbewußt vom Kaiser selbst und vom Erzkanzler geleitet wurde, in die Erscheinung.⁴⁹⁾ Es zeigt sich aber auch in den Worten und Handlungen des Kaisers und seiner Staatsmänner. Welches Herrscherbewußtsein spricht aus jenen berühmten Worten Friedrichs I. an die Gesandten des republikanischen Roms, die von Otto von Freising berichtet werden und offenbar auch von ihm stilisiert sind⁵⁰⁾: „Penes nos cuncta haec sunt“ (d. h. die Herrschergewalt, die von den Gesandten für den römischen Senat beansprucht war) . . . „Penes nos sunt consules tui. Penes nos est senatus tuus. Penes nos est miles tuus . . . Legitimus possessor sum. Eripiat quis, si potest, clavam de manu Herculis.“⁵¹⁾ Wenn dann unmittelbar darauf die antiken Erinnerungen beiseite geschoben werden und an ihre Stelle die Erinnerung an Karl d. Gr. und Otto d. Gr. gesetzt wird, mit der Bemerkung, daß diese Herrscher Rom und Italien „nullius beneficio“ erhalten, sondern in tapferem

⁴⁷⁾ Neben Otto von Freising gehören hierher: Otto Morena und sein Sohn Acerbus (*Historia Friderici I.*, hrsg. von F. GÜTERBOCK, in: *SS. rer. Germ. Nova series* Bd. VII, 1930), das *Carmen de Friderico I imp.* aus Bergamo, der heute verlorene Johannes von Cremona, die Kölner Königschronik, Gottfried von Viterbo, der Ligurinus des Gunther von Pairis (1186/7) usw.

⁴⁸⁾ Vor allem der Archipoeta mit seinem prächtigen Gedicht auf den Kaiser, der *Ludus de Antichristo*, Gottfried von Viterbo, Gunther von Pairis.

⁴⁹⁾ Vgl. über die starke Beeinflussung der Literatur durch den Hof: ROBERT HOLTZMANN, in: *Neues Archiv für ältere deutsche Geschichtskunde* 44 (1922), S. 252—313. Diese Beeinflussung will auch E. OTTMAR (ebenda Bd. 46, 1926, S. 430—489) nicht bestreiten.

⁵⁰⁾ Vgl. A. HOFMEISTER in der Praefatio zur Ausgabe der *Gesta S. XIX.*

⁵¹⁾ *Gesta Lib. II*, cap. 30 (*SS. rer. Germ.* S. 137 f.).

Kämpfe den Griechen und Langobarden entrissen hätten⁵²⁾, so kommt darin bereits der Gedanke von dem Eigenrecht der Herrscherstellung zum Ausdruck, und dieser Gedanke wird nach dem Zusammenstoß mit den Legaten des Papstes in Besançon noch klarer formuliert, als der Kaiser in dem bekannten Manifest, das er im Oktober 1157 von dort aus erließ, der Welt verkündete, daß er das regnum et imperium . . . per electionem principum a solo Deo erhalten habe.⁵³⁾ Denn so oft auch im Investiturstreit von der regia potestas a Deo concessa geredet war⁵⁴⁾, so gewinnt der Gedanke in der Sprache Friedrichs I. doch eine ganz andere Bedeutung. So kühn lauten allerdings die Worte hier nicht wie am Anfange des Jahrhunderts beim Anonymus Eboracensis, der die Ansicht ausgesprochen hatte, daß der Priester nur die menschliche Natur in Christo darstelle, der König aber die göttliche, und daß der König super sacerdotes et potestatem haberet et imperium⁵⁵⁾, aber von dieser Stelle aus geredet bedeutet das „a solo Deo“ gleichwohl eine außerordentliche Wandlung. Fragen wir nach ihren Gründen, so gilt es festzustellen, daß der äußere Grund in der sich immer mehr verschärfenden Kampfesstimmung gegenüber der Kurie lag, der innere in dem allgemeinen Streben nach einer Verstärkung des herrschaftlichen Faktors im staatlichen Leben der damaligen Zeit. Wenn schon im ersten Jahre nach dem Bruch zwischen Kaiser und Papst (1160) für den Pfalzrichter Otto Morena in Lodi und für seinen Sohn Acerbus der Kaiser der sanctissimus und ihr Werk ein einziges Loblied auf die kaiserliche Majestät war⁵⁶⁾, wenn am Ende des Jahres 1161 der kaiserliche Notar Burchard in seinem Gesandtschaftsbericht von den übrigen Königen der Welt als den „reguli“ sprach, die vor dem imperator zitterten⁵⁷⁾, so legen diese Berichte ein unmißverständliches Zeugnis

⁵²⁾ Ebenda (S. 137): „Revolvamus modernorum imperatorum gesta, si non divi nostri principes Karolus et Otto nullius beneficio traditam, sed virtute expugnatam Grecis seu Longobardis Urbem cum Italia eripuerint Francorumque apposuerint terminis.“

⁵³⁾ Mon. Germ. hist. Constit. I, S. 231, n. 165: „Cumque per electionem principum a solo Deo regnum et imperium nostrum sit . . . , quicumque nos imperialem coronam pro beneficio a domno papa suscepisse dixerit, divinae institutioni et doctrinae Petri contrarius est et mendacii reus erit.“

⁵⁴⁾ Z. B. in dem bekannten Schreiben Heinrichs IV. an „Hildebrand den falschen Mönch“ aus dem Jahre 1076: „in ipsam regiam potestatem nobis a Deo concessam exurgere non timuisti“ (Const. I, S. 111, n. 62).

⁵⁵⁾ Mon. Germ. Libelli de Lite III, S. 666.

⁵⁶⁾ Bemerkenswert ist, daß die beiden Morena nicht etwa im Auftrage des Kaisers schreiben, sondern durchaus selbständig berichten; vgl. FERD. GÜTERBOCK in der Einleitung zu seiner Ausgabe S. XVIII ff.

⁵⁷⁾ Gedruckt Sudendorf Registrum II, Berlin 1851, S. 134, Nr. LV; vgl. S. 137: „Notum sit universaliter, quoniam timore invictissimi imperatoris Frederici omnes ceteri terrarum reges contremiscunt“; vgl. auch LÖBERL, Mon. Germ. selecta Bd. IV, S. 198 f.

für die Wandlung der Staatsanschauungen im Kreise der staufischen Politiker ab. Wir verstehen es nun, warum der Kanzler Rainald von Dassel 1162 auf der Synode zu Dôle sich jede Einmischung der „reguli“ in die Besetzung des römischen Stuhles verbat, weil sie allein Sache des Kaisers sei.⁵⁸⁾ Die bewußte Steigerung der kaiserlichen Herrscherpersönlichkeit war ein Teil der Politik jener Zeit.

Noch deutlicher aber sprechen die politischen Aktionen selbst. Was der Erzpoet und der Dichter des *Ludus de Antichristo* vom Kaiser verkündeten⁵⁹⁾, das entstammte demselben Gedankenkreis, aus dem die Heiligsprechung Karls des Großen hervorging. Wenn der Karlskult bis dahin ein Mittel französischer Politik gewesen war, so zogen ihn Friedrich I. und Rainald von Dassel jetzt in den Dienst ihrer imperialen Politik und nutzten ihn zur Verstärkung der kaiserlichen Herrschergewalt. Der Akt hat mit allem, was sich um ihn herumgruppiert⁶⁰⁾, die Bedeutung einer feierlichen Proklamation des kaiserlichen Standpunktes von dem Eigenrecht des Kaisertums. Bei diesem Akt fehlten die antiken Reminiszenzen; er erwuchs ausschließlich auf dem Boden fränkischer und staatskirchlicher Anschauungen, und der Antrieb ging bezeichnenderweise von dem verbündeten England aus, wo 1161 König Eduard der Bekenner († 1066), das Sinnbild des englischen Königtums, auf Veranlassung Heinrichs II. heilig gesprochen war.⁶¹⁾ Wie in Rußland Jaroslaw die Gebeine seines ermordeten Bruders erheben und in England Heinrich II. jenen englischen Idealkönig kanonisieren ließ, so verwandte jetzt auch der staufische Kaiser die Kanonisation des großen fränkischen Kaisers der Vergangenheit zu dem politischen Zweck der Glorifikation seines Herrscheramtes. Wenn es in der Ur-

⁵⁸⁾ Vgl. KARL HAMPE, *Deutsche Kaisergeschichte*, S. 149.

⁵⁹⁾ In dem prächtigen Gedicht auf den Kaiser preist der Erzpoet ihn als *mundi dominus*, als *princeps terrae principum* und feiert ihn als Nachfolger Karls d. Gr. (Die Gedichte des Archipoeta, hrsg. von MAX MANITIUS in den Münchener Texten, München 1913, S. 32, Nr. VI (IV); vgl. Vers 4). Der Dichter des *Ludus* aber läßt den König von Frankreich sagen: *Romani nominis honorem veneramur; Augusto Caesari servire gloria-mur* (Der *Ludus de Antichristo*, hrsg. von FR. WILHELM in den Münchener Texten, Heft 1, 1912, S. 5).

⁶⁰⁾ Vgl. darüber GERHARD RAUSCHEN, *Die Legende Karls d. Gr. im 11. und 12. Jahrhundert*, in: *Publ. der Ges. für Rhein. Geschichtskunde VII*, Leipzig 1890, S. 129—137 (Die Kanonisation Karls d. Gr.) und den Exkurs von HUGO LOERSCH. Ferner MAX BUCHNER, in: *Ztschr. des Aachener Geschichtsvereins Bd. 47* (1927), S. 179—254 und in *Ztschr. für franz. Sprache u. Lit. Bd. 51* (1928).

⁶¹⁾ Vgl. die Kanonisationsurkunde Alexanders III. vom 7. Februar 1161, JL. 10653 und MARC BLOCH, *La vie de S. Edouard le confesseur par Osbert de Clare*, in: *Analecta Bollandiana 41* (1923), S. 15. Das englische Vorbild wird von Friedrich selbst in der Urk. vom 8. Januar 1166 bezeugt: „*sedula petitione carissimi amici nostri Heinrici illustris regis Angliae inducti.*“

kunde Friedrichs I. vom 8. Januar 1166 heißt, daß Aachen caput et sedes regni Theutonicici sei, und wenn in der inserierten Fälschung auf den Namen Karls d. Gr. gesagt wird, daß in ipsa sede reges successores et heredes regni initiarentur et sic initiati iure dehinc imperatoriam maiestatem Romae sine ulla interdictione planius exequerentur⁶²⁾, so ist es klar, daß diese Vorstellungen von dem Ursprung der deutschen Herrschergewalt und der kaiserlichen Würde, in ihrer markanten Formulierung bereits wie Klänge aus den bewegten Kampfzeiten des Kurvereins von Rense klingend, nichts anderes sind als die Fortsetzung der alten fränkischen Vorstellungen von der universalen Stellung des Königs als des „defensor ecclesiae“⁶³⁾, und daß die Erinnerung an Karl d. Gr. und an Aachen heraufbeschworen wird, um gegenüber kurialen, französischen und byzantinischen⁶⁴⁾ Ansprüchen die überragende Machtstellung des staufischen Kaisers zu beweisen.

Darin steckte ein äußerst wichtiges Moment für die Weiterentwicklung der Staatsanschauungen. Wie in jenen normannischen Staaten Gründungen und in der Monarchie Heinrichs des Löwen das Staatsinteresse und die Glorifikation der Herrscherpersönlichkeit das kirchliche Element in den Hintergrund gedrängt hatte, so begann nun auch auf dem Boden des Imperiums das staatliche Element das Übergewicht zu gewinnen. Während man in den Gesta des Otto von Freising noch die Anschauungen des Bernhardinischen Zeitalters von der Überordnung des sacerdos über den König spürt, steht für den Kreis Rainalds von Dassel die Figur des Kaisers im Vordergrund. Wenn im Ludus de Antichristo die Ecclesia auftritt, geleitet von der Misericordia und dem Papst zur Rechten sowie von der Justitia und dem Kaiser zur Linken, so liegt der Szene die Anschauung zugrunde, daß beide koordiniert sind, aber von diesen Gewalten, die beide ihr Recht aus Gott ableiten, interessiert den Dichter als Glied des Rainaldschen Kreises nur die kaiserliche, und der Papst spielt eine Nebenrolle. Es wäre zu weit gegangen, wenn man bereits für diesen Kreis oder für jene normannischen Staaten von einer „Säkularisation“ der Staatsanschauungen reden wollte; denn überall erscheint der Staat noch aufs engste mit der Kirche verbunden, und nur die Überordnung der Kirche wird abgestellt. Aber gerade im Bereiche des staufischen Imperiums ist man schließlich

⁶²⁾ Abgedruckt bei RAUSCHEN S. 157 f.

⁶³⁾ Vgl. darüber meine Bemerkungen in dem Aufsatz: „Die Anfänge der Slawenmission und die Renovatio imperii des Jahres 800“ in SB. 1931 IX S. 83 f. [s. Aufsatz n. 4 S. 70].

⁶⁴⁾ Vgl. über die Verhandlungen zwischen Alexander III. und Byzanz außer den älteren Büchern von W. NORDEN und F. CHALANDON: W. OHNSORGE, Die Legaten Alexanders III. . . ., Berlin 1928, S. 69—89.

²³ Brackmann

doch noch einen Schritt weiter gegangen und ist, wie wir es auf literarischem Gebiete kontrollieren können, bis fast zur Ausschaltung des kirchlichen Elementes gelangt. Während sich im *Ludus de Antichristo* die Völker noch um die Persönlichkeiten des Heilandes und des Antichristen entzweien, streiten sich bereits kurz darauf im *Pilatus-Fragment*, das vor 1187 entstand⁶⁵⁾, Pilatus, der Repräsentant des Deutschtums, und Paynus, der Repräsentant des Franzosentums, um die Frage, wer die bessere höfische Zucht hat, und einige Zeit vorher beginnt der Heide im Punkte der ritterlichen Ehre dem Christen gleichgestellt zu werden (im Grafen Rudolf um 1170/73)⁶⁶⁾, wodurch neben die Glaubensbindung die Bindung durch Ritterehre und Minnedienst trat, während gleichzeitig die blutige Satire auf das verweltlichte Papsttum die Menschen innerlich von der Kirche entfernte. Diese Wandlung der Weltanschauung wirkte mit Notwendigkeit auf die Staatsanschauung zurück, und ebenso selbstverständlich war es, daß die Wandlung dem Ansehen des Kaisertums förderlich war. Am Schlusse der Regierung Friedrichs I. steht der Dichter Heinrich von Veldeke, der in seiner „Eneis“ Rittertum und Kaiseridee mit der Geschichte des Altertums verknüpft, ein mittelalterlicher Vergil, der seinem staufischen Kaisergeschlecht dieselbe glanzvolle Abkunft zuschreiben wollte wie einst der römische Dichter dem Geschlechte des Augustus. Es hat seinen guten Grund, daß das Mainzer Hoffest von 1184, auf dem Veldeke aus seiner „Eneis“ vorlas, in der ganzen damaligen Welt gepriesen wurde. Nirgends fand der Glanz des weltlichen Herrschertums einen sinnfälligeren Ausdruck als dort.

Wenn wir nun von hier aus unsere Blicke zu dem Ausgangspunkt unserer Betrachtung zurücklenken, so dürfen wir jetzt wohl feststellen, daß die in der Stauferzeit sich vollziehende Erstarkung des herrschaftlichen Faktors eine allgemeine Erscheinung jener Zeit war, zuerst erkennbar in den normannischen Staatengründungen des 10. und 11. Jahrhunderts und dann auch im deutschen Zentralreich zu spüren, wo die Vorbedingungen erst durch die Überspannung der theokratischen Anschauungen im Investiturstreit und im Zeitalter Bernhards von Clairvaux geschaffen wurden. An unmittelbarer Einwirkung des einen Staates auf den anderen hat es nicht gefehlt, aber im allgemeinen vollzog sich in den verschiedenen Ländern eine parallele Entwicklung unter der Wirkung eines gewissen Zeitgeistes, den wir wohl beobachten,

⁶⁵⁾ Hrsg. von WEINHOLD in der *Ztschr. für deutsche Philologie* VIII, S. 272 ff.; MÜLLENHOFF, *Althochdeutsche Sprachproben*, 3. Aufl. (1878), S. 101—107; über die Zeit vgl. EDWARD SCHRÖDER, in *Ztschr. f. deutsches Altertum* 62 (1925), S. 208.

⁶⁶⁾ Vgl. EHRLICH, *Gesch. der deutschen Lit.* II, 2 (1927), S. 58—64 u. 343 und EDWARD SCHRÖDER, in *Ztschr. für deutsches Altertum* 67 (1930), S. 79 f.

aber in seinen einzelnen Ausstrahlungen nur hin und wieder kontrollieren können. Wir müssen uns auf die Feststellung beschränken, daß die Verstärkung des herrschaftlichen Faktors zwar unter den verschiedensten äußeren Bedingungen, aber vielfach in sehr ähnlichen Formen und ungefähr zur selben Zeit auftritt, und es ist lehrreich, damit die weitere Beobachtung zu verbinden, daß der Niedergang dieses Faktors in allen jenen Ländern wiederum in ganz ähnlichen Formen und ungefähr gleichzeitig erfolgte; denn nachdem zuerst in Rußland nach dem Tode des letzten großen Warägerfürsten Wladimir Monomach († 1125) in der 2. Hälfte des 12. Jahrhunderts die Staatsgewalt allmählich in die Hände der Drushinen geriet, kamen in Deutschland nach dem Tode Heinrichs VI. die Territorialfürsten und in Sizilien die Barone hoch und folgte in England das Zeitalter der Magna charta. Damit aber beginnt die Reaktion der körperschaftlichen Elemente, die zur Bildung der Ständestaaten führte, und damit endet die kurze Periode des Emporstrebens der Herrschergewalten, die vorläufig nur eine Episode blieb, trotz aller in die Zukunft weisenden Elemente.